

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

Die VOLKSBANK fällt aufgrund der angebotenen Dienstleistungen (Anlage- und Versicherungsberatung, Vermögensverwaltung) sowohl unter den Begriff des **Finanzberaters** im Sinne des Artikel 2 Nr. 11 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „SFDR“), als auch unter den Begriff des **Finanzmarktteilnehmers** im Sinne des Artikel 2 Nr. 1 der SFDR.

I. ANLAGE- UND VERSICHERUNGSBERATUNG – OFFENLEGUNGEN FÜR FINANZBERATER

Die VOLKSBANK berücksichtigt im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie in der Anlage- und Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (ESG-Kriterien). Die Anlage- und Versicherungsberatung, wie von der VOLKSBANK angeboten, kann negative Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren haben, so etwa, wenn ein Unternehmen, in welches investiert wird, z.B. Umweltstandards verletzt.

1. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Art. 4 Abs. 5 lit. a) SFDR)

a. Verwendung von Informationen gemäß SFDR

Die VOLKSBANK berücksichtigt in der regelmäßigen Aktualisierung des Anlageuniversums (Masterliste) nachhaltigkeitsbezogene Informationen im Sinne der SFDR. In dieser Masterliste wird auf Produktebene dargelegt, ob es sich um ein nachhaltiges Produkt handelt (mit einer Klassifikation nach Art. 8 bzw. Art. 9 SFDR) sowie auch, ob Indikatoren zur Messung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend „PAIs“) im entsprechenden Produkt berücksichtigt werden. Die VOLKSBANK greift hier exklusiv auf ihren Fondspartner UNION INVESTMENT (ausgenommen Drittfonds) und deren Produktangebot zurück, welche auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die UNION INVESTMENT verfolgt u.a. folgende Maßnahmen:

- Integration von ESG Kriterien in Investitionsentscheidungen
- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien für Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken
- Engagement in Hauptversammlungen und Führung eines konstruktiven Unternehmensdialog

Weitere Details finden sich auf der folgenden Webseite wieder:

[Transparenzpflichten Nachhaltigkeit | Union Investment Austria \(union-investment.at\)](https://www.union-investment.at/Transparenzpflichten-Nachhaltigkeit)

Sofern PAIs in den einzelnen Produkten innerhalb der Masterliste der VOLKSBANK berücksichtigt werden, wird eine Zuordnung anhand der folgenden Gruppierungen (ausschließlich für Investitionen in Unternehmen) entsprechend der Tabelle 1 Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vorgenommen und ein entsprechendes Tagging in der Masterliste ergänzt:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Sozial und Beschäftigung

b. Einstufung und Auswahl von Finanzprodukten anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Anhang I Tabelle 1)

In der Anlageberatung werden Kundinnen und Kunden, sofern Sie Nachhaltigkeitspräferenzen haben, abgefragt, ob sie ein Produkt wünschen, das PAI berücksichtigt. Diese Angabe wird von der VOLKSBANK bei der Auswahl eines geeigneten Produktangebots berücksichtigt. In der Geeignetheitsprüfung wird geprüft, ob den Kundinnen und Kunden, die ein PAI-Produkt wünschen, ein solches empfohlen werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird die Kundin / der Kunde auf diesen Aspekt gesondert hinweisen und begründet, warum das empfohlene Produkt nicht geeignet ist. Je nach Kundenpräferenz erfolgt die Auswahl des Produktes also anhand den PAIs aus Anhang 1 Tabelle 1 der obengenannten Verordnung.

Diese Informationen stellen jedoch zu keinem Zeitpunkt ein Kriterium dar, welche zur Aufnahme oder zum Ausschluss eines Produktes aus dem Anlageuniversum der VOLKSBANK führen kann. Eine Einstufung oder Bewertung der Produkte auf Basis dieser Informationen wird außerhalb der Anforderungen gemäß Artikel 2 Nr. 7a, 7b oder 7c der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) nicht vorgenommen.

Die VOLKSBANK beobachtet regelmäßig die eigene Kundennachfrage sowie das Angebot der Produkthersteller, um zu bewerten, ob eine Integration von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und entsprechende Indikatoren bzw. Kriterien im Produktauswahlprozess in Zukunft erfolgen soll.

c. Auswahl oder Beratung von Finanzprodukten anhand Kriterien oder Schwellen-werten der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Anhang I Tabelle 1)

Da PAIs, wie obenstehend beschrieben, kein Kriterium bei der Auswahl von Finanzprodukten darstellen, werden folglich auch keine Ausschlusskriterien, Schwellenwerte oder sonstige Aspekte im Zusammenhang mit PAIs bei der Auswahl von Finanzprodukten berücksichtigt.

Bei der Beratung von Finanzprodukten, welche PAIs berücksichtigen, können jedoch konkrete Schwellenwerte im Rahmen der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage vom Kunden gefordert werden. Falls kein passendes Produkt mit entsprechenden Schwellenwerten/ Kriterien vorhanden ist, wird der Kunde entsprechend informiert.

2. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung (Art. 4 Abs. 5 lit. a) SFDR)

Im Rahmen der Beratung zu Versicherungen verfolgt unser Partner ERGO VERSICHERUNG AG dezidierte Strategien zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

ERGO VERSICHERUNG AG

In den Anlagegrundsätzen ist festgelegt, wie ESG-Kriterien im Investitionsentscheidungsprozess berücksichtigt werden. Der Zweck der Anlagegrundsätze ist es, die Steuerung von Vermögen und Verpflichtungen der ERGO Versicherung AG durch Regeln bezüglich bestimmter Einzelinvestitionen zu ergänzen. Diese enthalten u.a. folgende Regelungen:

- Berücksichtigung von MSCI ESG Ratings
- Ausschlüsse von spezifischen Unternehmen (bspw. geächtete Waffen, Förderung von Kohle, Förderung von Öl...)
- Bewertung und Priorisierung von Investitionen durch Entscheidungsorgan (Das Group Corporate Responsibility Committee (GCRC)) sowie Richtlinien / Positionspapieren / Ratings

Weitere Details finden sich auf der folgenden Webseite wieder:

[Erklärung zu nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Artikel 4 .pdf \(ergo-versicherung.at\)](#)